# Ordnung

# über die für Sportanlagen und Freibäder der Gemeinde Hasbergen zu erhebenden Entgelte (EntgO Sport/Bäder) in der Fassung vom 27.09.2001

## Teil I. Entgelte für Sportanlagen und Schwimmbäder

#### A. Gemeinsame Vorschriften

## §1 Benutzergruppen

- 1) Für die Höhe des Entgeltes bei der Benutzung durch Vereine und andere Gemeinschaften ist in der Regel folgende Einteilung in Benutzergruppen maßgebend:
- Gruppe A Vereine und Fachverbände, die über den Kreissportbund Osnabrück e.V. dem Deutschen Sportbund angehören (Amateure), auch wenn sie Veranstaltungen und Lehrgänge des Kreissportbundes Osnabrück gemeindliche ausrichten: DLRG. allgemeinbildende Teilnehmer an Übungen und Abnahmen zum Erwerb des Deutschen und Mehrkampfabzeichen Sportabzeichens des Leichtathletikverbandes, öffentlich anerkannte Jugendorganisationen Hasbergen. Vorgenannte Vereine aus Gemeinde Fachverbände müssen ihren Sitz in Hasbergen haben. Lehrer AG, wenn sie überwiegend aus Hasberger Lehrkräften besteht.
- Gruppe B Sporttreibende, anerkannte gemeinnützige Vereine und Gruppen, die nicht dem Kreissportbund Osnabrück e.V. angehören, nichtgemeindliche Schulen, auswärtige gemeinnützige Sportvereine, Betriebssportgruppen, Bundeswehr, Landespolizei. Vereine und Fachverbände nach Abs. 1, die ihren Sitz nicht in Hasbergen haben.

Gruppe C Vertrags- oder Lizenzspielermannschaften und sonstige Sportgruppen.

- 2) Benutzen Angehörige der Gruppen A oder B gemeinsam mit Angehörigen der Gruppe C eine Anlage, so richtet sich das Entgelt nach der Benutzergruppe C.
- 3) Das für Gruppen festgesetzte Entgelt für sportliche Übungszwecke im Freibad wird berechnet, wenn das Bad ausschließlich von einer Gruppe benutzt wird. Sind gleichzeitig Einzelpersonen zugelassen, ist das für Einzelpersonen festgesetzte Entgelt zu entrichten.

## § 2 Entgelte bei Überlassung an Berufssportler

Für die Überlassung von Sportanlagen und Schwimmbädern an Berufssportler trifft der Bürgermeister durch den Leiter des Sportamtes im Einzelfall besondere Vereinbarungen.

# § 3 Berechnung der Nutzungszeit

Das Entgelt nach den §§ 4 und 8 wird für die Zeit von der Eröffnung bis zur Schließung der Sportanlage oder des Freibades für den beantragten Zweck berechnet.

## B. Entgelte für sportliche Übungszwecke

	Entgelt je angefangene Stunde Gruppen	A €	B €	C €
1)	Freianlagen			_
,	Kampfbahnen und Spielfelder	kein Entgelt	13,	15,
2)	Überdachte Anlagen für die 1. Halleneinheit für jede weitere	kein Entgelt	7,50	10,
	Halleneinheit	kein Entgelt	3,	5,
3)	Bäder Freibäder	§ 5	§ 5	§ 5

## § 5 Von Einzelpersonen in Bädern zu entrichtende Entgelte

1)	Bäde	r	Erwachsene	Jugendliche	unter	18
Jahre				_		
	Freib	äder ohne künstliche				
	Erwä	rmung des Beckenwassers				
	a)	Einzelkarte	1,50€		0,75€	
	b)	12er Karte	15,00 €		7,50€	
	c)	Jahreskarte	33,00 €	1	3,00€	

### 2) Schulen und Gruppen

Für die Benutzung an Vormittagen durch Schulklassen der Gemeinde Hasbergen im Rahmen des Unterrichtsplanes werden keine Entgelte erhoben. Für andere Schulklassen, Jugendgruppen wird je Person ein Entgelt von € 0,25 erhoben. Jugendgruppen müssen bei der Gemeindeverwaltung eine besondere Bescheinigung beantragen oder sich an der Kasse durch einen Jugendgruppenleiterausweis ausweisen. In Einzelfällen kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen zulassen.

## § 6 Soziale Vergünstigungen

1) Jugendliche unter 18 Jahren sind in § 5 gleichgestellt:

Schüler, Berufsschüler, Studenten, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende, falls der Dienstherr nicht die Entgelte übernimmt. Mehrfachvergünstigungen bleiben unberücksichtigt.

- 2) Schwerbeschädigte und -behinderte Erwachsene (mind. 50% behindert) sowie evtl. erforderliche Begleitpersonen zahlen die in § 5 Abs. 1 genannten Entgelte für Jugendliche unter 18 Jahren. Jugendliche unter 18 Jahren und die ihnen nach Abs. 1 Gleichgestellten zahlen, sofern sie schwerbeschädigt oder behindert sind, die Hälfte der Vergünstigungen nach Abs. 1 und 2 nur, wenn sie sich entsprechend ausweisen können.
- 3) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten gegen Vorlage eines von der Gemeinde Hasbergen ausgestellten Ferien- bzw. Aktionspasses während der für Niedersachsen festgelegten Sommerferien freien Eintritt in das Freibad.
- 4) Bei kinderreichen Familien wird die Jahreskarte vom 3. Kind unter 18 Jahren an, kostenlos ausgegeben, wenn bereits für das 1. und 2. Kind Jahreskarten gelöst wurden.
- 5) Kinder unter 6 Jahren haben in Begleitung einer erwachsenen Person freien Eintritt. Maßgeblicher Stichtag für das Alter ist der 15. April jeden Jahres.
- 6) Die Ausgabe der Jahreskarten erfolgt nur durch die Gemeindeverwaltung Hasbergen. Jahreskarten sind an der Kasse des Freibades nicht erhältlich. Die 12er Karten sind übertragbar, dagegen nicht die übrigen Karten. Alle während der Badesaison gelösten Karten verlieren mit Ablauf der Saison ihre Gültigkeit.

### C. Entgelte für sportliche Veranstaltungen

#### § 8 Überlassungen der Anlagen

1) Freianlagen

Kampfbahnen und Spielfelder

Gruppe A kein Entgelt

Gruppe B 10,00 € je angefangene Stunde, Gruppe C 36,00 € je angefangene Stunde,

## 2) Überdachte Anlagen

(Spiel- u. Sporthallen je Halleneinheit)

Gruppe A kein Entgelt

Gruppe B 7,50 € je angefangene Stunde,

#### § 9 Inhalt der zu berechnenden Gebühren

1) In den nach § 5 und 8 zu zahlenden Gebühren sind sämtliche Nebenkosten enthalten. Eine darüber hinausgehende zusätzliche Berechnung für Bewirtschaftungskosten erfolgt nicht.

#### § 10 Entgelte in besonderen Fällen

- a) Für nichtsportliche Veranstaltungen in Turn- und Sporthallen wird je Veranstaltungstag ein Entgelt von € 155,00 erhoben. Darin eingeschlossen sind Vor- und Nachlaufzeiten für den Auf- und Abbau.
  - b) Darüber hinaus sind die Energiekosten (Strom, Wasser, Heizung) nach den jeweiligen Verbraucherwerten zu entrichten.
- 2) Für in dieser Ordnung nicht geregelte Fälle wird im Einzelfall ein besonderes Entgelt festgesetzt, insbesondere für förderungswürdige kulturelle Veranstaltungen (z.B. Musikveranstaltungen und Theaterveranstaltungen nicht kommerzieller Art, sowie Karnevalsveranstaltungen Hasberger Vereine oder Verbände).

## D. Ergänzende Vorschriften

### § 11 Absehen vom Entgelt

- 1) Der Bürgermeister ist ermächtigt, in besonders gelagerten Fällen von der Festsetzung eines Entgeltes ganz oder teilweise abzusehen. Dies gilt insbesondere für bedeutende Meisterschaften, internationale Sportveranstaltungen von besonderem Rang sowie sportliche Lehrgänge auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene und für die Talentförderung, sowie von den Sportverbänden ausgerichtete Freizeit oder Breitensportveranstaltungen, an denen jeder teilnehmen kann.
- 2) Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen Freikarten oder sonstige Vergünstigungen für die Benutzung der Sportanlagen und Bäder gewähren (z.B. Ehrenpreise, Werbemaßnahmen usw).

#### Teil II Schlußvorschriften

#### § 12 Entgelte bei Nichtbenutzung überlassener Anlagen

Für überlassene, aber nicht benutzte Anlagen werden folgende Entgelte erhoben:

a) Sporthallen, Freianlagen,

€ 25,--

b) Bäder: die tatsächlich entstehenden Personalkosten.

## § 13 Besondere Entgelt

1) Gelöste Karten gelten noch 2 Monate nach Inkrafttreten neuer Entgelte. Anschließend werden die Unterschiedsbeträge als Zuschlag erhoben.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.02.2002 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Ordnung über die für Sportanlagen und Freibäder der Gemeinde Hasbergen zu erhebenden Entgelte (EntgO Sport/Bäder) vom 8.12.1993 außer Kraft

Hasbergen, den 27.09.2001

Gemeinde Hasbergen

Der Bürgermeister

(Stiller)

- Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20/2001 vom 31. Oktober 2001 -